



**PRUTSCH-LANG
& DAMITNER**

• RECHTSANWÄLTE OG •

Dr. Karin Prutsch-Lang

Rechtsanwältin

Mag. Michael F. Damitner

Rechtsanwalt

Mag. Julia Halm

Kooperationsrechtsanwältin

An das
Bezirksgericht Graz-Ost

Radetzkystraße 27
8010 Graz

Joanneumring 6/III
A-8010 Graz
Tel.: 0316/ 82 87 75
Fax.: 0316/ 82 87 75 - 75
Mail: office@prutsch-ra.at

257 C 583/24t

Klagende Partei

Gerhard Vuur
Oberstorcha 20
8324 Kirchberg an der Raab

vertreten durch:

Schmid & Horn
Rechtsanwälte GmbH
Kalchberggasse 6-8
8010 Graz

Beklagte Partei

Allianz Elementar Versicherungs-AG
Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien

vertreten durch:

Prutsch-Lang & Damitner P610548
Rechtsanwälte OG
Joanneumring 6/III
8010 Graz

Vollmacht gem. § 30 Abs 2 ZPO erteilt.
Die gefertigten Anwälte begehren die Zahlung
sämtlicher Kosten zu ihren Händen (§ 19a RAO).

wegen

Leistung	EUR	6.050,00 s.A.
Feststellung	EUR	600,00
Gesamt	EUR	6.650,00 s.A.

KLAGEBEANTWORTUNG

1-fach

Graz, am 22.07.2024

A / Allianz - Vuur Gerhard

1 GS gem. § 112 ZPO der Gegenseite direkt übermittelt

Hinsichtlich der Klage vom 01.07.2024 erstattet die beklagte Partei binnen offener Frist nachstehende

KLAGEBEANTWORTUNG

und führt hierzu wie folgt aus:

Das gesamte Vorbringen der klagenden Partei wird bestritten, soweit nicht ausdrücklich Außerstreitstellungen erfolgen bzw. soweit dies mit dem eigenen Vorbringen der beklagten Partei in Widerspruch steht.

Da das streitgegenständliche Klagebegehren jeglicher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage entbehrt, wird bereits in einem die kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt.

1. Außerstreitstellungen

- 1.1. Außer Streit gestellt werden können das Unfalldatum (02.07.2021), die Daten der unfallbeteiligten Personen, die Daten der unfallbeteiligten Fahrzeuge (Klagsfahrzeug: G-50BX und Beklagtenfahrzeug: G-887TU) sowie der Umstand, dass zum Unfallzeitpunkt das Beklagtenfahrzeug bei der beklagten Partei aufrecht gegen Haftpflicht versichert war.
- 1.2. Ferner kann außer Streit gestellt werden, dass die drittbeklagte Partei an die klagenden Partei– ohne Präjudiz und lediglich für den außergerichtlichen Vergleichsfall – außergerichtlich einen Betrag in der Höhe von EUR 3.000,00 zur Anweisung gebracht hat.
- 1.3. Auf Grund des von der klagenden Partei eingenommenen Sach- und Rechtsstandpunkts können seitens der beklagten Partei derzeit keine weiteren Außerstreitstellungen getroffen werden.

2. Bestreitung dem Grunde nach

- 2.1. Es ist unrichtig, dass das verfahrensgegenständliche Verkehrsunfallgeschehen auf das Alleinverschulden des Lenkers des Beklagtenfahrzeuges zurückzuführen ist. Bei den Behauptungen, dass der Lenker des Beklagtenfahrzeuges das streitgegenständliche Verkehrsunfallgeschehen infolge eines Ignorierens des überholenden Klagsfahrzeuges und Einleitung eines Linksabbiegevorgang allein zu verantworten hätte, handelt es sich um tatsächlichen- und rechtswidrigen Schutzbehauptungen.
- 2.2. Tatsächlich ist das streitgegenständliche Verkehrsunfallgeschehen auf das Alleinverschulden oder zumindest ein überwiegendes Mitverschulden der klagenden Partei zurückzuführen. Denn die klagende Partei hat einen StVO-widrigen, nicht ordnungsgemäß angezeigten, Überholvorgang durchgeführt, nicht die im Straßenverkehr notwendige Aufmerksamkeit an den Tag gelegt, eine jedenfalls relativ überhöhte Geschwindigkeit eingehalten und auch einen unfallbedingten Beobachtungsfehler zu verantworten. Denn hätte die klagende Partei die notwendige Aufmerksamkeit und Sorgfalt am Unfalltag an den Tag gelegt, wäre es ihr jederzeit möglich gewesen eine unfallverhütende Reaktion zu setzen. Weder konnte, noch musste der Lenker des Beklagtenfahrzeuges mit einem derart StVO-widrigen Fahrmanöver der klagenden Partei rechnen, sodass es ihm auch nicht mehr möglich war unfallverhütend zu reagieren.
- 2.3. Sohin hat die klagende Partei auf Grund des von ihr zu verantwortenden StVO-widrigen Überholvorgang, ihres unfallbedingten Beobachtungs- und Aufmerksamkeitsfehlers das Alleinverschulden aber zumindest eine am Zustandekommen des verfahrensgegenständlichen Verkehrsunfallgeschehens zu verantworten.
- 2.4. Für den Lenker des Beklagtenfahrzeuges handelte es sich bei dem streitgegenständlichen Verkehrsunfallgeschehen um ein unabwendbares Ereignis.
- 2.5. Mangels Sachhaftung der beklagten Partei wird dem Klagebegehren der klagenden Partei daher kostenpflichtig der Erfolg zu versagen sein.

Beweise PV;

Ortsaugenschein;
KFZ-technischer Sachverständiger.

Auf die Einvernahme der beklagten Partei wird bereits zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich verzichtet.

3. Bestreitung der Höhe nach

3.1. Fahrzeugschaden

Bis zur Vorlage entsprechender Dokumente wird bestritten, dass am Klagsfahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden in Höhe von EUR 450,00 eingetreten ist. In diesem Zusammenhang wird auf jene die klagende Partei betreffende Behauptungs- und Beweislast verwiesen.

3.2. Schmerzensgeld

Die beklagte Partei bedauert, dass die klagende Partei durch das verfahrensgegenständliche Verkehrsunfallgeschehen verletzt wurde. Auch wenn der beklagten Partei bewusst ist, dass mit derartigen Verletzungen auch nicht unwesentliche Einschränkungen einhergehen, sind bei der Schmerzensgeldbemessung dennoch die einschlägigen Vorgaben der Rechtsprechung zu beachten. Das Schmerzensgeldbegehren von

EUR 8.500,00

ist bei Weitem überhöht.

Beweise von der klagenden Partei vorzulegende Krankenunterlagen;
Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen;
PV.

3.3. Pauschale Unkosten

Seitens der beklagten Partei wird bestritten, dass der klagenden Partei pauschale Unkosten von EUR 100,00

anerlaufen sind. In diesem Zusammenhang wird auf jene die klagende Partei betreffende Behauptungs- und Beweislast verwiesen.

Beweise PV;
seitens der klagenden Partei vorzulegende Unterlagen.

3.4. Feststellungsbegehren (Bewertet mit EUR 600,00)

Der vorfallbedingte Heil- und Behandlungsverlauf der klagenden Partei ist abgeschlossen und kann mit der in der Medizin notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bei der klagenden Partei vorfallbedingte Spät- und Dauerfolgen auftreten. Vor diesem Hintergrund fehlt es der klagenden Partei an jeglichem Feststellungsinteresse, sodass auch dem Feststellungsbegehren der Erfolg zu versagen sein wird

Beweise PV der klagenden Partei;
seitens der klagenden Partei vorzulegende Krankenunterlagen;
beizuziehender medizinische Sachverständiger.

3.5. Zinslauf

Der Beginn des Zinslaufes mit 27.01.2023 wird ebenfalls bestritten. Die klagende Partei hat ihre Forderungen außergerichtlich nicht gegenüber den beklagten Parteien detailliert aufgeschlüsselt geltend gemacht, sodass als Beginn des Zinslaufs frühestens der auf die Klagezustellung folgende Tag angenommen werden kann.

Beweise PV.

4. Zusammengefasst wird daher der

ANTRAG

gestellt, das Klagebegehren kostenpflichtig abzuweisen.

Graz, am 22.07.2024

Allianz Elementar Versicherungs-AG